

Kampagne „Der Druck muss raus“

TV Gesundheitsschutz/gute Arbeitsbedingungen im Krankenhaus

Regelungsinhalte (Eckpunkte)

(für alle Berufsgruppen im Krankenhaus)

- **Arbeitszeit¹**

- Bei Einsatz außerhalb des Dienstplanes zählt die Arbeitszeit doppelt
- Überstundenbegrenzung auf 10% der Arbeitszeit (3 Stunden/Woche, Teilzeit anteilig), Bewertung 25%
- Bei Überschreitung der Überstundenbegrenzung 100% Zuschlag
- Vereinheitlichung der Begriffe „Mehrarbeit“ für Teilzeit und „Überstunden“ mit gleichen Regelungen
- Bei Nachtarbeit zählt die Arbeitszeit 1,5 fach
- Begrenzung der Nacht- und Wochenenddienste
- Keine Minusstunden wegen Bereitschaftsdienst
- Begrenzung der Bereitschafts- und Rufbereitschaftsdienste auf je 4 Dienste im Monat bei Zahlung von Erschwerniszulagen für den Bereitschaftsdienst und Einsatz im Rufbereitschaftsdienst; Strafzoll bei Überschreitung der 4 Dienste

} Erfolgt kein Ausgleich innerhalb von 4 Wochen (Dienstplan)
Strafzoll von zusätzlich 200% Zeitausgleich

- **Mindestbesetzungsregelungen** (z.B. in Nacht- und Wochenenddiensten, nicht weniger als 2 Examinierte in einer Spätschicht, Zeitanteile für Leitungsfunktionen, etc.)

100% Umsetzung der PsychPV

Anspruch der Auszubildenden auf gute Praxisanleitung, die zeitlich im Dienstplan zu berücksichtigen ist

Begrenzung der zu reinigenden qm für Reinigungskräfte

- **Rahmenbedingungen für Einrichtung von Springerpools und Zahlung einer**

Springerzulage von 333 Euro (dabei auch Klärung, ab wann ist man Springer/in und hat damit den Anspruch auf die Zulage)

Dabei Verbot von Stationshopping der Auszubildenden

- **Überlastungs-/Gefährdungsanzeigen** müssen zu konkreten Verbesserungen führen

- Anspruch von **5 Tagen Fortbildung** für jede/n (die entsprechend auch bei den Ausfallzeiten zu berücksichtigen sind)

¹ Bei Freizeitausgleichen keine Anrechnung auf Kappungsgrenzen – Urlaub (z.B. TVöD)

Stand: 9. September 2011

Die **Gefährdungsanalyse** und die daraus resultierenden Konsequenzen sind - prozesshaft beschrieben - natürlich Bestandteil des Tarifvertrages.

Ergänzend zu o.g. Inhalten liegen eigenständige **Eckpunkte für die Auszubildenden** vor, die ebenfalls im Rahmen des Gesundheitsschutz-Tarifvertrages erfasst werden müssen.